



**BEBAUUNGSPLAN "STADTGRABEN"**

**BEBAUUNGSPLAN "AM MARKT NEUFASSUNG"**

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 Auszug aus dem Flurkartenwerk  
 Maßstab: 1:500  
 Land: Dornbrück  
 Gemeinde: Melle, Stadt  
 Katasteramt  
 im Auftrage  
 des Bürgermeisters

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WB: BESONDERES WOHNGEBIET
  - WA: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI: MISCHGEBIET
  - MK: KERNGEBIET
  - GE: GEWERBEGEBIET
  - G1: INDUSTRIEGEBIET
  - SO: SONDERGEBIET (z.B. KLINIKGEBIET)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- II: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HOCHSTZENDE)
  - 03: GRUNDFLÄCHENZAHL, SE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DÜRFEN (BAUVO 9 1)
  - 06: GESCHÜSSFLÄCHENZAHL, SE GIBT AN, WIEVIEL QU. GESCHÜSSFLÄCHE AN GRUNDSTÜCKSFÄHIGEM ZULASSIG (BAUVO 9 2)
  - 20: BAUMASSEZAHL, SE GIBT AN, WIEVIEL QU. BAUMASSE AN GRUNDSTÜCKSFÄHIGEM ZULASSIG (BAUVO 9 2)
  - o: OFFENE BAUWEISE
  - g: GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE: ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
  - BAUGRENZE: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
  - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - FD: FLACHDACH
  - SD: SATTELDACH
  - WD: WALMDACH
  - D: DACHNEIGUNG
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLÄCHEN ODER BAU-GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - ANLAGEN FÜR POSTDIENSTLICHE ZWECKE
  - VERKEHRSBEHÄLTENE STRASSENFLÄCHE
  - TAUSCHFLÄCHE
  - STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN
  - OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - STRASSENABGRENZUNGS-LINIE (BEZUGSWEISE SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN)
  - ZU-U-ALSFahrts-Verbot
  - FLURPfad
  - GRUNDFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BAUGB
  - OFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE
  - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - ANZUPFLANZENDE BÄUME GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 G-5 NEROL. ALD. § 178 BAUGB
  - ZU ERHALTENDE BÄUME
  - ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER (PRIVAT)
  - SONSTIGE FESTSETZUNGEN
  - FLÄCHEN FÜR STELL-PLÄTZE U. GARAGEN
  - STELLPLÄTZE
  - GARAGEN
  - GEM. § 214 ABS. 1 BAUGB
  - GEM. § 214 ABS. 1 BAUGB
  - GEM. § 214 ABS. 1 BAUGB
  - MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
  - 10 KV-ERDKABEL
  - 10 KV-FREILEITUNG
  - TRAFOSTATION
  - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
  - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - NATURSCHUTZGEBIET
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - WASSERSCHUTZGEBIET
  - QUELLENSCHUTZGEBIET
  - ÜBERSCHÜSSIGKEITSGEBIET
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - HOHENANGABEN
  - HOHENLINIEN
  - UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
  - GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG

**TEXTLICHER TEIL**

ZUM BEBAUUNGSPLAN "KAMPSTRASSE - NEUFASSUNG", STADTEILE MELLE - MITTE

**PRÄAMBEL**

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (1986 I, S. 2253) UND DES § 40 DER NUS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NUS. GVB. S. 229) HAT DER RAT DER STADT MELLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN "KAMPSTRASSE - NEUFASSUNG" BESTENDE AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19.10.1986 (NUS. GVB. S. 326)

**PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

§ 1  
 1. IN DEN AUSGEWIESENEN KERNGEBIETEN SIND DIE SONSTIGEN WOHNNUNGEN GEMÄSS § 7 ABS. 2 ZIFFER 7 BAUGB ALLGEMEIN.

§ 2  
 1. IN DEN AUSGEWIESENEN KERNGEBIETEN SIND VERGNÜGUNGSTÄTTEN NACH § 7 ABS. 2 ZIFFER 2 BAUGB IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§ 1 ABS. 7 BAUGB).

§ 3  
 1. IN DEN ALS BESONDERES WOHNGEBIET (WB) AUSGEWIESENEN BEREICHEN SIND DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 ZIFFER 2 UND 3 BAUGB NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS. 6 BAUGB).

§ 4  
 1. IN DEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) AUSGEWIESENEN BEREICHEN SIND DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 ZIFFER 5 UND 6 BAUGB NICHT ZULÄSSIG (§ 1 ABS. 6 BAUGB).

**HINWEISE**

§ 4  
 DIE FLÄCHEN INNERHALB DER IM PLAN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 M HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN DER ANGRENDENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERT WERDEN (§ 9 ABS. 1 ZIFFER 23 BAUGB).

§ 5  
 TEILE DES PLANRECHTLICHEN RAUMES BEFINDEN SICH IN ZONE III (b.1.) DIE ENTSPRECHENDEN SCHUTZBESTIMMUNGEN SIND ZU BEACHTEN.

**IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

§ 6  
 ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DER SATZUNG VERSTÖßT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBÜSSE BIS ZU 5.000,- € BEHÄNDIGT WERDEN (§ 6 ABS. 2 NPO).

§ 7  
 DIE SATZUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG ODER DER BEKANNTMACHUNG, DASS DAS ANZEIGEVERFAHREN DURCHFÜHRT WURDE, RECHTSVERBÜNDLICH (§ 12 BAUGB).

MELLE, 09.06.1988

*W. W. W.*  
 BÜRGERMEISTER

*Chelawell*  
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1987 DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 09.06.1988

*Chelawell*  
 STADTDIREKTOR

DE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LEBENSCHAFTSKA-TASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 3.9.79) SIE IST HINSDTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. OSNABRÜCK, 15.01.1989

*Chelawell*  
 STADTDIREKTOR

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS SIND FOLGENDEN BAULEITERN MITGEWIRKT:

MELLE, 09.06.1988

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZULISTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.12.1987 ÖRISBUCH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.01.88 BIS 08.02.88 GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 09.06.1988

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 09.06.88 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 09.06.1988

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 (3) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 16.03.89 AZ 3018-2102-5104 UNTER ERTEILUNG VON ZUSÄTZLICHEN MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTENDE GEMACHT.

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM 16.03.89 (AZ 3018-2102-5104) AUFGEFÜHRTEN AUFGABEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 28.06.89 BEIGETRETEN.

MELLE, 05.07.1989

*Chelawell*  
 STADTDIREKTOR

MELLE, 10.08.1989

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 19

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON MÄNGELN BEI DER ABWÄGUNG GEMÄSS 215 (1) BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 19

**Stadt Melle**  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "KAMPSTRASSE - NEUFASSUNG"  
 STADTEILE MELLE - MITTE  
 1. AUSFERTIGUNG